

fair-fish-Richtlinien für die nachhaltige Fischerei

gültig für:

- fair-fish = Verein fair-fish
- Firma = von fair-fish lizenzierte Firma im Fanggebiet

Zielsetzung:

fair-fish will eine rücksichtsvolle Fischerei fördern, damit rücksichtslosere Methoden der Fischgewinnung vom Markt verdrängt werden können. Die vorliegenden Richtlinien verfolgen vier sich gegenseitig verstärkende Ziele:

- Grösstmögliche Reduktion des Leidens der gefangenen Fische (Tierschutz)
- Erhaltung der Fischbestände und ihrer Umwelt (Nachhaltigkeit)
- Gerechte Bedingungen und stabile Mindestpreise für die Fischer und ihre Familien, Förderung der lokalen Entwicklung ausserhalb der Fischerei (fairer Handel)
- Hohe Qualität und bestmögliche Verwertung eines hochwertigen Lebensmittels.

1. Richtlinien

1.1. Allgemein

Die Richtlinien regeln die Gewinnung, Verarbeitung und Deklaration von Fischprodukten. Sie werden vom Vorstand des Vereins fair-fish verabschiedet.

1.2. Anhörung

Die Richtlinien werden für das jeweilige Fanggebiet in Weisungen konkretisiert und vom fair-fish-Vorstand verabschiedet, nachdem folgende Kreise dazu angehört worden sind:

- wissenschaftliche Institutionen
- für das Fanggebiet zuständige Fischereibehörden
- regionale oder nationale Partnerorganisationen
- regionale und nationale Behörden in den Bereichen Umwelt und Soziales

1.3. Überprüfung der Richtlinien und Weisungen

Die Weisungen sind mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen und nach Konsultation der unter 1.2. genannten Kreise zu aktualisieren. Der fair-fish-Vorstand kann jederzeit eine Überprüfung oder Aktualisierung der Richtlinien anordnen.

fair-fish legt den Rahmen der Überprüfung und der Konsultationen fest und beauftragt die Firma mit deren Planung, Durchführung und Finanzierung.

2. Kontrollen und Zertifizierung

2.1. Allgemein

Gegenstand der Zertifizierung sind Firmen, welche über einen fair-fish-Lizenz- oder Unterlizenzvertrag verfügen, und deren Lieferanten von Produkten, welche mit dem Ziel der Vermarktung unter dem fair-fish-Markenzeichen angekauft werden.

2.2. Unabhängige Zertifizierungs- und Kontrollstellen

fair-fish beauftragt unabhängige Zertifizierungs- und Kontrollstellen mit der Durchführung periodischer Kontrollen auf sämtlichen Stufen der Wertschöpfungs- und Warenflussskette. Deren Kosten sind von der betreffenden Firma zu tragen; der Kostenrahmen ist in den Weisungen festgelegt.

2.3. Zusätzliche Kontrollen

fair-fish kann jederzeit zusätzliche Kontrollen veranlassen. Wird fair-fish von Behörden oder Institutionen aus dem Fanggebiet über Verstöße informiert, ordnet fair-fish eine rasche Überprüfung an.

3. Verwendung des fair-fish Markenzeichens

Jegliche Verwendung des fair-fish-Markenzeichens bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung von fair-fish.

4. Tierschutz

4.1. Allgemein

Die Fische werden so schonend als immer möglich gefangen und getötet, unter Vermeidung eines langen, stressvollen Fluchtkampfs und eines langsamen, leidvollen Verendens.

4.2. Fang

Jeder Fisch darf nur während einer kurzen Zeit im Netz oder an der Angel gefangen sein; die Weisungen regeln die maximal zulässige Dauer. Zum Angeln dürfen keine lebenden Köderfische eingesetzt werden.

4.3. Betäubung und Tötung

Jeder Fisch wird sofort nach Entnahme aus dem Wasser (vor Entfernung des Angelhakens) betäubt und getötet. Die Tötung muss abgeschlossen sein, solange die Betäubung wirksam ist. Betäubung und Tötung müssen nachträglich kontrollierbar sein.

Das Erstickenlassen der Fische ist verboten.

4.3.1. Betäubungsmassnahmen

fair-fish anerkennt folgende Betäubungsmassnahmen:

- gezielter Schlag (Stock) auf die obere Augengegend
- Einleiten von elektrischem Gleichstrom ins Wasserbecken
- Beigabe von Nelkenöl ins Wasserbecken

4.3.2. Tötungsmassnahmen

fair-fish anerkennt folgende Tötungsmassnahmen:

- Ausnehmen
- Entbluten (Durchtrennen der Schlagader)

4.3.3. Andere Betäubungs- oder Tötungsmassnahmen

Kann die Firma den wissenschaftlichen Nachweis erbringen, dass eine andere Betäubungs- oder Tötungsmassnahme den Sinn dieser Richtlinie ebenfalls erfüllt, und kann sie die Standardisierbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Massnahme belegen, so kann fair-fish die betreffende Massnahme anerkennen und darf das Prinzip allen Lizenznehmern kostenlos zur Verfügung stellen.

4.3.4. Massnahmen mit gleichzeitiger Betäubung und Tötung

Kann die Firma den wissenschaftlichen Nachweis erbringen, dass eine bestimmte Betäubungsmassnahme noch unter der Betäubung zum Tod führt, und kann sie die Standardisierbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Massnahme belegen, so kann fair-fish die betreffende Massnahme als Betäubungs- und zugleich Tötungsmassnahme anerkennen und darf das Prinzip allen Lizenznehmern kostenlos zur Verfügung stellen. Ohne derartige Anerkennung sind in jedem Fall zwei separate Massnahmen anzuwenden: eine zur Betäubung und eine zweite, unmittelbar nachfolgende, zur Tötung.

5. Nachhaltigkeit

5.1. Allgemein

Die Firma hält sich an die staatlichen und internationalen Regelungen. Darüber hinaus übt sie die Fischerei auf eine Weise aus, die sowohl die Bestände der befischten Arten wie auch das Ökosystem in seiner Ganzheit langfristig erhält. Beurteilt wird dabei, ob das Verhalten der Firma den Gesamtbestand der befischten Arten erhalten könnte, wenn alle im betreffenden Fanggebiet Fischenden dieses Verhalten nachahmen würden. Diese Beurteilung ist insbesondere vorzunehmen, wenn die Firma geringen Einfluss auf die Fischerei in einem Fanggebiet hat oder wenn eine Fischart nur saisonal oder nur in einem Teil ihrer Lebenszeit in einem bestimmten Fanggebiet anzutreffen ist.

5.2. Schonzeiten und Quoten

Die Firma ist verpflichtet, die lokal geltenden Schonzeiten und Quoten einzuhalten bzw. auf deren Festlegung hinzuarbeiten, sofern entsprechende Regelungen noch nicht bestehen. Sie setzt sich dafür ein, dass verlässliche Daten über den Fischbestand im betreffenden Fanggebiet erhoben werden.

5.3. Anteil an der gesamten Fangmenge

Beurteilt wird der Anteil der Firma an der Befischung einer bestimmten Art in einem bestimmten Fanggebiet. Solange weder Schonzeiten noch Quoten festgelegt sind, darf die Firma höchstens den in den Weisungen bestimmten Anteil der gesamten Fangmenge entnehmen.

5.4. Fischarten

Die Firma darf nur Arten befischen, welche von fair-fish aufgrund der jährlich zu erneuernden Beurteilung von Friend of the Sea (FOS) zugelassen werden. Es gilt die aktuelle Fischereiliste von fair-fish.

5.5. Fangmethoden

Die Firma darf nur Fangmethoden anwenden, welche von fair-fish aufgrund der jährlich zu erneuernden Beurteilung von Friend of the Sea (FOS) zugelassen werden. Es gilt die aktuelle Fischereiliste von fair-fish.

5.6. Gefährdeter Gesamtbestand

Auch wenn der Firma nachhaltige Bewirtschaftung bestätigt werden kann, behält sich fair-fish vor, den Fischfang auszusetzen, wenn sich der Gesamtbestand einer Art als gefährdet erweist.

5.7. Rücksicht auf die Inlandversorgung

Um die Versorgung der einheimischen Bevölkerung mit Fisch nicht zu gefährden und eine einseitige Abhängigkeit von Fischexporten zu vermeiden, baut die Firma einen Absatzmarkt im eigenen Land und in umliegenden Binnenländern auf und erbringt den Nachweis hierüber.

Die Weisungen legen fest, ab welchem Anteil an der gesamten Fischexportmenge des Herkunftslandes dieser Nachweis erbracht werden muss, und wie hoch der Inlandanteil am Mengenumsatz der Firma sein muss.

5.8. Kompensation der Klimaschäden

Zur Kompensation der Klimaschäden durch den Verbrauch fossiler Energie für Transporte und Kühlung von fair-fish-Produkten erhebt die Firma eine Abgabe pro Kilo exportierter Filets. Die Abgabe wird zur Förderung klimaneutraler Projekte in den Gebieten der Fischerei für fair-fish eingesetzt. Massnahmen, Abgaben und Projekte werden von fair-fish zusammen mit COmpensate festgelegt. Die Erfolgskontrolle wird von einer unabhängigen Kontrollstelle durchgeführt. Die Höhe der Abgabe ist in den Weisungen festgelegt.

5.9. Weisungen

Die Weisungen regeln insbesondere:

- zur Befischung zugelassene Arten
- Fangmethoden und Fanggeräte
- Schonzeiten und Schongebiete
- Mindestgrössen
- Höchstmengen (Quoten)
- Vermeidung bzw. Minimierung von Beifang
- Weitere Massnahmen zum Schutz des Ökosystems und einzelner Arten

6. Fairer Handel

6.1. Allgemein

Die Firma vereinbart mit allen an Produktion, Transport und Handel Beteiligten Arbeitsverhältnisse, welche mindestens den jeweils höheren Anforderungen aus nationalen Bestimmungen und ILO-Richtlinien entsprechen.

6.2 Mindestpreise

Die mit den Fischern festgelegten Preise müssen mindestens 10 Prozent über dem vergleichbaren Jahresmittel auf dem lokalen Markt angesetzt sein. Ist der

Handel traditionell in der Hand von lokalen Fischhändlerinnen, muss die Firma die Fische über sie beziehen.

6.3. Anerkennung der Beteiligten

Die Firma unterhält ein laufend aktualisiertes Register aller von ihr anerkannten Fischer und Fischhändlerinnen, mit welchen sie zusammenarbeitet.

6.4. Gesundheits- und Unfallvorsorge

Die Firma fördert in geeigneter Form die Gesundheits- und Unfallvorsorge der Registrierten und ihrer Familien.

6.5. Teilnahme von Kindern

6.5.1. Kein Kind darf eine erwachsene Person bei Arbeiten für eine Fischerei für fair-fish ersetzen. Im besonderen darf sich kein Kind auf einem Boot befinden oder an einem Fanggerät hantieren, welches für eine solche Fischerei im Einsatz ist.

6.5.2. Toleriert wird einzig die Anwesenheit von Kindern bei den Tätigkeiten nach der Fischerei, am Strand oder in ihrem Dorf, jedoch ausschliesslich ausserhalb der Schulstunden und nur soweit es sich um die Teilnahme am familiären oder gesellschaftlichen Leben in der Form spontanen Ausprobierens der eigenen Kräfte und Fähigkeiten handelt.

6.5.3. Die Kinder der anerkannten Personen besuchen während der obligatorischen Schulzeit die Schule.

6.6. Organisation der Beteiligten

Die Firma sorgt dafür, dass die von ihr anerkannten Fischer und Fischhändlerinnen sich je in einem Verband organisieren.

6.7. Prämie

Die Firma erhebt auf dem Verkauf der Fische eine Prämie, welche sie den unter Punkt 6.6. genannten Verbänden zur Förderung der lokalen Entwicklung ausserhalb der Fischerei zur Verfügung stellt. Sie bindet die Überweisung der Prämie an die Verpflichtung der Verbände, an der Erarbeitung von Schutzmassnahmen (Schonzeiten, Quoten) mitzuwirken und sich für deren Umsetzung aktiv zu engagieren.

6.8. Mitsprache

Die Firma ermöglicht den unter 6.6. genannten Verbänden die Mitsprache an ihren Entscheiden.

6.9. Weisungen

Die Weisungen regeln insbesondere:

- Struktur der Preise und Entschädigungen
- Massnahmen zur Gesundheits- und Unfallvorsorge
- Registratur der beteiligten Personen
- Mitsprache der beteiligten Personen
- Förderung der lokalen Entwicklung

7. Qualität

7.1. Hygiene und Sicherheit

Die Firma verfügt über ein definiertes und umgesetztes HACCP-Konzept und arbeitet auf die Erfüllung eines internationalen Food-Safety-Standards (BRC, IFS) hin. Sie verfügt in ihren Verfahrensabläufen über Einrichtungen, die eine produktadäquate Hygiene und eine lückenlose Kühlkette ab Fang bis zum Importeur garantieren.

7.2. Umweltschadstoffe

Die Firma weist in ihren Verfahrensabläufen nach, dass mögliche Umweltschadstoffe in den Produkten durch geeignete Analytik eng überwacht und auf erhöhtes Auftreten rasch und umfassend reagiert wird.

7.3. Überwachung

Die Firma erstellt Protokolle zur Überwachung der relevanten Umweltschadstoffe. Die Weisungen legen die spezifischen Melde- und Grenzwerte fest.

7.4. Importeur und Vermarkter

Für den Importeur und Vermarkter gelten die Punkte 7.1. und 7.2. sinngemäss.

7.5. Verarbeitung

Bei der Verarbeitung der Fische dürfen nur Hilfsstoffe verwendet werden, welche gemäss Bio-Vorschriften des Importlandes zugelassen sind.

7.6. Abfälle

Die Firma setzt sich für eine bestmögliche Verwertung der Abfälle aus der Fischverarbeitung ein.

7.7. Weisungen

Die Weisungen regeln insbesondere:

- Verfahren und Dokumentation

8. Management

8.1. Massnahmen

Die Leitung der Firma weist nach, dass Richtlinien und Weisungen auf allen Ebenen systematisch und effektiv umgesetzt werden, und trifft folgende Massnahmen:

- Schulung, Kontrolle und Korrektur der Beteiligten auf allen Stufen, um sicherzustellen, dass sie Richtlinien und Weisungen erfüllen
- Lückenlose Erfassung und Auswertung von Fangdaten
- Regelmässiger Dialog mit fair-fish über alle in Richtlinien und Weisungen geregelten Belange
- Regelmässiger Dialog zwischen der Firma und den unter 6.6. genannten Verbänden über wirtschaftliche und soziale Belange

- Regelmässiger Dialog zwischen der Firma, den Fischereiausübenden, den Fischereibehörden und wissenschaftlichen Institutionen über nachhaltige Fischereipraxis
- Regelmässiger Dialog mit der Öffentlichkeit und den Nutzern der Ressourcen im betreffenden Fanggebiet zur aktiven Vermeidung von Konflikten
- Erstellen und Verfolgen eines Entwicklungsplanes in den Bereichen Ökologie, Ökonomie und Soziales

8.2. Rückverfolgbarkeit

Die Firma stellt sicher, dass ihre Produkte bis auf Stufe Fang rückverfolgbar sind.

9. Sanktionen

Fehlbare Personen werden verwarnt, gebüsst und im wiederholten Fall ausgeschlossen.

Die Firma wird verwarnt und gebüsst; im wiederholten Fall wird ihr der Lizenzvertrag fristlos gekündigt.

Die Weisungen regeln die Sanktionen im Detail.

10. Konfliktregelung

Schwelt zwischen der Firma und den Beteiligten ein Konflikt, der die weitere Arbeit zu blockieren droht, so haben die Firma oder die unter 6.6. genannten Verbände das Recht, fair-fish um Vermittlung zu bitten. Ist keine Vermittlung möglich, legt fair-fish das weitere Vorgehen fest.

Schwelt zwischen zwei Verbänden von Beteiligten oder zwischen zwei Lizenznehmern im selben Fanggebiet ein Konflikt, den sie selber nicht zu lösen vermögen, gilt die obige Konfliktregelung analog.